

Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 3/24

Amberg, 13.04.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 14.07.2026	09:00 Uhr	B115, Sitzungssaal	Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwandorf von Schwandorf Blatt 9958, an dem im Grundbuch von Schwandorf Blatt 9957 eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Schwandorf	795/10	Gebäude- und Freifläche	Industriestraße 8, 8a	0,1045

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Erbbaurecht auf die Dauer von 99 Jahren ab 06.06.2018, 8-Familienhaus mit Doppelgarage und 10 Außenstellplätzen, zwei aneinander gebaute Häuser mit je 4 Wohnungen, Gebäude nicht unterkellert, Baujahr 2020, ca. 700 m² Gesamtwohnfläche, Dachgeschoss teilweise Kellerersatzräume sowie Technikräume vorhanden, Objekt augenscheinlich überwiegend fertiggestellt, insgesamt baujahrestypischer, überwiegend neuwertiger Zustand, jedoch diverse (überschaubare) Mängel erkennbar, Grundstück ist voll erschlossen, mittlere Wohnlage mit sehr guter umgebender Infrastruktur.

Verkehrswert: 1.795.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 12.000,00 € (PV-Anlage)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.